
Das Insolvenzverfahren aus Gläubigersicht

Zweck und Ablauf des Insolvenzverfahrens sowie
wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen

08. April 2010

Einführung – Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens

§ 1 Insolvenzordnung (InsO):

„Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“

Einführung – Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens

- Gesamt- anstelle von Einzelvollstreckung
- Drei Wege zur Gläubigerbefriedigung
 - Verwertung des Vermögens durch Einzelverkauf
 - Übertragende Sanierung durch Gesamtverkauf (Erhaltung des Unternehmens)
 - Erhaltung des Unternehmensträgers durch Insolvenzplan

Rechtsstellung der Gläubiger

- Insolvenzgläubiger, § 38 InsO, Forderungsanmeldung zur Tabelle
- Nachrangige Insolvenzgläubiger, § 39 InsO, werden nur ausnahmsweise befriedigt
- Massegläubiger, § 55 InsO, haben Forderungen direkt gegen die Masse / den Verwalter
- Aus- und Absonderungsberechtigte, §§ 47, 49, 50, 51 InsO, machen zusätzlich Rechte an Gegenständen der Masse geltend

Typischer Verfahrensablauf – Überblick

- Insolvenzantrag
- Vorläufiges Insolvenzverfahren
 - Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
 - Erlass von Sicherungsmaßnahmen
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Bestellung des Insolvenzverwalters
 - Einsetzung des Gläubigerausschusses
- Berichtstermin/Prüfungstermin, Forderungsfeststellung
- Erlösverteilung
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Typischer Verfahrensablauf – Eröffnungsgründe

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgt nur bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes:

- Zahlungsunfähigkeit:
„Zahlungsunfähig ist, wer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.“
- Drohende Zahlungsunfähigkeit:
„Zahlungsunfähigkeit droht, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine (bestehenden) Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen.“
- Überschuldung:
„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (18.10.2008 bis 31.12.2013: es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich).“

Typischer Verfahrensablauf – Antragspflicht

- Antragspflicht des Schuldners, § 15a InsO
 - Verpflichtung zur Antragstellung nur bei jur. Personen und „GmbH & Co. KG-Konstellationen“ und nur bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
 - Verpflichtet sind vorrangig die Mitglieder des Vertretungsorgans (Geschäftsführer/Vorstände) und bei Führungslosigkeit der Gesellschaft auch die Gesellschafter und Aufsichtsräte
 - Maximal drei Wochen Zeit, § 15 a (1) InsO
 - Folgen verspäteter Antragstellung:
 - Strafbarkeit, § 15a (4) InsO
 - Schadensersatzpflicht (§ 64 S. 2 GmbHG, § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG, § 823 Abs. 2 BGB)

Typischer Verfahrensablauf – Sicherungsmaßnahmen

- Bei Zulässigkeit des Antrages kann das Gericht Sicherungsmaßnahmen erlassen:
 - Bestellung vorläufiger Insolvenzverwalter, § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO
 - Zustimmungsvorbehalt („schwacher“ Insolvenzverwalter), §§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 22 Abs. 2 InsO
 - Allgemeines Verfügungsverbot („starker“ Insolvenzverwalter), §§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 22 Abs. 1 InsO
 - Vollstreckungsverbot, § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO
 - Vorläufige Postsperre, § 21 Abs. 2 Nr. 4 InsO
 - Keine Verwertung und Einziehung von Gegenständen die der Aus- oder Absonderung unterliegen, § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO
 - Aufgabe des vorläufigen Insolvenzverwalters
 - Vermögenssicherung und Unternehmensfortführung
 - Prüfung Insolvenzgrund und Massekostendeckung

Typischer Verfahrensablauf – Berichts- und Prüfungstermin

- Berichtstermin und Prüfungstermin(= erste Gläubigerversammlung)
 - Insolvenzverwalter berichtet über Krisenursachen, bisherige Maßnahmen und Aussichten des Verfahrens
 - Prüfung der angemeldeten Insolvenzforderungen, Erörterung der bestrittenen Forderungen
- Gläubigerversammlung
 - Höchstes Organ im Insolvenzverfahren (Gläubigerautonomie!)
 - Gläubigerversammlung zuständig für:
 - Abwahl des Verwalters, 57 InsO
 - Einsetzung/Umbesetzung eines Gläubigerausschusses, 67, 68 InsO
 - Entscheidung über Fortgang des Verfahrens (157 InsO) und Maßnahmen von weit reichender Bedeutung (160 InsO)

Typischer Verfahrensablauf – Tätigkeiten des Insolvenzverwalters

- Feststellung, Realisierung und Verwertung der Insolvenzmasse (Kern des Verfahrens):
 - Forderungseinzug
 - Aus- und Absonderung
 - Insolvenzanfechtung
 - Abwicklung schwebender Prozesse
 - Abwicklung schwebender Verträge
 - Verwertung der Vermögensgegenstände

Besondere Verfahrensarten – Eigenverwaltung, §§ 270 ff. InsO

- Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleibt beim Schuldner, der unter Aufsicht eines Sachwalters agiert, § 270 Abs. 1 InsO
- Hintergrund: Geschäftsführung kennt Unternehmen und Markt besser als Insolvenzverwalter
- Vorbild: „Debtor in Possession“ (Chapter 11 US-BC)
- Zustimmung des Sachwalters bei Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, § 275 Abs. 1 InsO
- Abwicklung schwebender Verträge (§§ 103 ff. InsO) und Verwertung von Absonderungsgegenständen durch Schuldner
- Ausübung der Insolvenzanfechtung durch Sachwalter, § 280 InsO

Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren: Gegenseitige Verträge

- Grundsatz: Ist bei Verfahrenseröffnung ein gegenseitiger Vertrag (Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- oder Darlehensvertrag) von beiden Seiten noch nicht vollständig erfüllt, kann der Insolvenzverwalter die weitere Erfüllung verlangen oder ablehnen
 - Wählt er Erfüllung, erstarkt der Anspruch auf die Gegenleistung zur Masseforderung
 - Wählt er Nichterfüllung, können Ansprüche des anderen Teils nur als Insolvenzforderung geltend gemacht werden
- Zahlreiche Sonderregelungen u.a. für:
 - Die Vormerkung: gesicherte Ansprüche müssen vom Verwalter erfüllt werden, § 106 InsO
 - Eigentumsvorbehalt: ist der Verkäufer insolvent, kann Erfüllung vom anderen Teil verlangt werden; ist der Käufer insolvent, wird § 103 InsO modifiziert, vgl. § 107 Abs. 2 InsO

Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren: Gegenseitige Verträge

- Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miete und Pacht) bleiben mit Wirkung für und gegen den Insolvenzverwalter bestehen, § 108 InsO
 - Schuldner als Mieter: verkürzte Kündigungsfrist von drei Monaten (§ 109 Abs. 1 InsO) und Kündigungsschutz (§ 112 InsO)
 - Schuldner als Vermieter: privilegierte Kündigung nur durch Erwerber der Immobilie, § 111 InsO
- Dienstverhältnisse können vom insolventen Arbeitgeber erleichtert gekündigt werden, § 113 InsO
- Aufträge, Geschäftsbesorgungen und Vollmachten erlöschen regelmäßig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 115, 116, 117 Abs. 1 InsO
- Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam, § 119 InsO

Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren: Aus-/Absonderung

- Aussonderung, § 47 InsO
 - Geltendmachung der Nichtzugehörigkeit des Gegenstandes zur Insolvenzmasse (insb. Eigentum (nicht: Sicherungseigentum), beschränkte dinglich Rechte (dingl. Vorkaufsrecht, Nießbrauch, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit etc.) „außerhalb des Verfahrens“)

- Absonderung, §§ 49 ff. InsO
 - Befriedigung aus dem Verwertungserlös von Massegegenständen, an denen das Absonderungsrecht besteht (insb. Pfandgläubiger, Sicherungseigentümer und -zessionar, Inhaber von Zurückbehaltungsrechten)
 - Bei Grundstücken: §§ 49 und 165 InsO mit Verweis auf das ZVG
 - Berechtigung zur Verwertung beim Verwalter oder beim Gläubiger?

Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren: Aufrechnung

- Insolvenzfestigkeit der bei Verfahrenseröffnung bestehenden Aufrechnungslage, § 94 InsO
- Aufrechnungsbefugnis bei vor Verfahrenseröffnung bestehenden Forderungen, sofern die Forderung des Gläubigers zuerst unbedingt fällig wird, § 95 Abs. 1 InsO
- Keine Aufrechnungsbefugnis, wenn Aufrechnungslage erst nach Verfahrenseröffnung herbeigeführt wird, § 96 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InsO
- Unwirksamkeit der Aufrechnung, wenn die Aufrechnungslage in nach §§ 129 ff. InsO anfechtbarer Weise begründet wurde, § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO

Hinweis zu Lastschriftwiderruf und Insolvenzanfechtung

- Insolvenzverwalter kann nach h.M. Lastschriften widerrufen, die aufgrund einer Einziehungsermächtigung erfolgt sind und noch nicht ausdrücklich bzw. aufgrund Fristablauf gem. Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken vom Schuldner genehmigt worden sind.
- Folge: Gutschriften aufgrund Einziehungsermächtigung können für einen Zeitraum von bis zu 4,5 Monaten rückabgewickelt werden.
- Empfehlung: Wenn möglich Abbuchungsverfahren verwenden, Lastschriften ggf. ausdrücklich genehmigen lassen. Im Abbuchungsauftragsverfahren erteilt der Zahlungspflichtige der Zahlstelle (meist Bank) den Auftrag, Lastschriften eines bestimmten Zahlungsempfängers einzulösen.
- Insolvenzanfechtung: Bei Vorliegen eines Bargeschäfts i. S. d. § 142 InsO ist die Anfechtung nur unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO möglich
- Voraussetzungen eines Bargeschäfts
 - Leistung des Schuldners und Gegenleistung sind gleichwertig
 - Leistung und Gegenleistung sind vertraglich verknüpft
 - Unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang

**Für weitere Informationen stehen wir Ihnen
jederzeit gerne zur Verfügung:**

Brinkmann & Partner

Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Sechslingspforte 2
22087 Hamburg

Telefon: 040 / 22 66 7-7
Telefax: 040 / 22 66 7- 888

hamburg@brinkmann-partner.de
www.brinkmann-partner.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !